

Rahmenparameter zur Anpassung des Batteriegesetzes (BattG)

Wie muss das geltende Batteriegesetz angepasst werden, damit unter Beibehaltung der bisherigen Rechtssystematik ein geordnetes Nebeneinander zwischen dem Kollektivsystem (Gemeinsames Rücknahmesystem GRS) und Individualsystemen (herstellereigene Rücknahmesysteme hRS) ermöglicht und eine faire Lastenverteilung sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen schnell und wirksam hergestellt werden können? Die Verbände BDE, HDE und ZVEI haben hierzu Rahmenparameter identifiziert, die bei einer Novellierung des Batteriegesetzes berücksichtigt werden sollten.

Rahmenparameter für eine kleine Novelle sind:

1. Redaktionelle Klarstellung im Gesetzestext zum

Grundprinzip Kollektivsystem GRS und Individualsystem hRS

GRS = Kollektivverantwortung: Hersteller übernehmen gemeinschaftlich die Produktverantwortung für alle anfallenden Altbatterien (unabhängig von Alter und Herkunft), stellen die flächendeckende Entsorgungssicherheit her, betreiben gemeinsam die kontinuierliche Verbesserung der Batterierücknahme und finanzieren diese solidarisch und anteilig ihrer aktuellen Inverkehrbringungenmengen.

hRS = individuelle Produktverantwortung: Hersteller erfüllen ihre Produktverantwortung entsprechend der von ihnen (auch in der Vergangenheit) gebrachten Inverkehrbringungenmengen und sichern die Rücknahme für die Zukunft individuell ab und haften hierfür individuell. Hersteller können hRS als Dritte mit der Erfüllung der Rücknahmepflichten beauftragen.

2. Redaktionelle Klarstellung im Gesetzestext zu

originären Herstellerpflichten

Notwendige gesetzliche Klarstellung: Adressat der Produktverantwortung sind die Hersteller von Gerätebatterien. Die sich hieraus ergebenden Pflichten und Rechtsfolgen wie Anzeige-, Auskunfts- und Vorlagepflichten, aber auch die ordnungsgemäße Rücknahme und Verwertung treffen auch bei Wahrnehmung der individuellen Produktverantwortung durch ein hRS immer den jeweiligen Hersteller.

3. Gesetzliche Neueinführung einer

zeitlichen Synchronisierung von Vertragslaufzeiten

für Nutzer/GRS, Hersteller/hRS und Überlassungspflichten der Sammelstellen auf kalenderjährige

Vertrags-/Verpflichtungszeiträume und Angleichung an gesetzliche Berichtszeiträume zur Verbesserung der Planungssicherheiten für hRS, GRS und beteiligte Akteure und zur Vereinfachung der Berechnung der Sammelquote/Rücknahmeverpflichtung (siehe Punkt 4.)

4. Gesetzliche Klarstellung der Methode zur einheitlichen und verursachergerechten **Berechnung der Sammelquote/ Rücknahmeverpflichtung**

vgl. 1., Definition individuelle Produktverantwortung; Berechnung der Sammelquote/Rücknahmeverpflichtung muss gleichermaßen auf Basis der von den jeweiligen Herstellern in der Vergangenheit in Verkehr gebrachten Gerätebatterien erfolgen.

Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen bei Abweichungen von Verpflichtungen und tatsächlich getragenen Lasten durch Anpassung bei der Berechnung der Sammelquote:

Die Bezahlung der Rücknahmesysteme erfolgt entsprechend der aktuell praktizierten Aufteilung nach Systemwechsel – das heißt Kostenverteilung entsprechend Rücknahmemenge. Die Rücknahmeverpflichtung darf bei einem Wechsel des Rücknahmesystems durch den Hersteller nicht beim alten System verbleiben.

5. Gesetzliche Neueinführung von

Vorsorgegarantien und Sicherheitsleistungen der Hersteller/ hRS

Die herstellerindividuelle Produktverantwortung muss so im Sinne des fairen Nebeneinanders von GRS und hRS abgesichert werden, dass im Falle eines Marktaustrittes eines hRS eine nachträgliche Belastung des Kollektivsystems GRS ausgeschlossen wird; dies kann durch eine Garantienstellung (z.B. Garantie, Bankbürgschaft) erfolgen; aufgrund der gesetzlichen Garantienstellung für GRS sind Hersteller für den Zeitraum der Beteiligung am GRS von der Bildung von Vorsorgegarantien befreit.

6. Gesetzliche Konkretisierung von

Anforderungen für die Genehmigung und Überwachung von hRS

hRS Zulassung ist zwingend an das Einhalten von Genehmigungsanforderungen gebunden. Das signifikante bzw. wiederholte Nichteinhalten führt zum Wegfall der Systemzulassung bzw. zu anderweitigen z.B. finanziellen Konsequenzen

7. Gesetzliche Konkretisierung der

Anforderungen zur Überprüfung der Validität von Erfolgskontrollen, insbesondere von gemeldeten Inverkehrbringungs- und Rücknahmemengen

- Verrechtlichung einheitlicher Prüfstandards auf Basis geltender WP-Standards

8. Gesetzliche Konkretisierung der

Überlassungs-/Andienungspflichten für Sammelstellen

dahingehend, dass zwischen Sammelstellen und hRS/GRS gleichermaßen eine freie, gegenseitige Kontaktaufnahme ermöglicht wird und einheitliche Abholstandards gelten

- Andienung öRE, Erstbehandlung, Handel etc. an GRS streichen, jeder der einheitliche Sammelstandards erreicht, kann sammeln
- einheitliche Sammelstandards festlegen: verbindliche Abholfristen; Mindestabholmengen, ggf. Härtefallregelung (minimaler Abholturnus bei Kleinstanfallstellen)
- Die Rücknahmesysteme bieten im Wettbewerb den Sammelstellen die kostenlose Abholung an.

9. Gesetzliche Neueinführung

Lastenausgleich zwischen GRS und hRS

hRS können individuell und unternehmerisch frei ihre Sammlung beeinflussen und über eigene Sammlungsmengen/Sammelinfrastruktur entscheiden; GRS muss aufgrund Garantenstellung weiterhin alle verbliebenen Sammlungsmengen akzeptieren; hierdurch bei GRS ggf. entstehenden Übersammlungsmengen müssen wie Aufwendungen für angemessene Verbraucherkommunikation zwischen GRS und hRS untereinander finanziell ausgeglichen werden (Clearingprozess)

10. Ggf. auch außergesetzliche

Einrichtung eines begleitenden Fachbeirates

Zur Abstimmung gemeinsamer Standards und des gemeinsamen Zusammenwirkens von GRS und hRS wird unter Beteiligung von Behörden, Herstellern, Handel, kommunalen Spitzenverbänden, Verbänden der privaten und öffentlich-rechtlichen Versorgungswirtschaft und NGO ein gemeinsamer Fachbeirat eingerichtet. Die Aufgaben und die Ansiedelung des Fachbeirates sollten im BattG festgelegt werden.

11. Ergänzung einer oder mehrerer

Verordnungsermächtigung/-en

Das Batteriegesetz sollte die Bundesregierung ermächtigen, durch den Erlass von Rechtsverordnungen konkrete Ausführungsbestimmungen einzuführen.

14. Februar 2019

Ansprechpartner:

BDE
Sandra Giern
Tel.: +49 30 590 03 35-40
E-Mail: giern@bde.de
www.bde.de

HDE
Benjamin Peter
Telefon: +49 30 72 62 50-48
E-Mail: peter@hde.de
www.einzelhandel.de

ZVEI
Christian Eckert
Telefon +49 69 6302-283
E-Mail: eckert@zvei.org
www.zvei.org